

# Anzeige über eine Kurzzeitvermietung gem. § 17 Abs. 4 Wohnraumstärkungsgesetz NRW (WohnStG NRW)

## Grundlage dieser Anzeige:

Die/der Verfügungsberechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte haben eine Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Kurzzeitvermietung der Gemeinde vor der Überlassung des Wohnraums gem. § 17 Abs. 4 WohnStG NRW anzuzeigen.

Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 WohnStG NRW bedürfen Vermietungen, die 90 Tage pro Kalenderjahr (bzw. 180 Tage pro Kalenderjahr bei Studierenden) überschreiten, darüber hinaus eines Antrages und einer Genehmigung. Eine Genehmigung kann nach § 13 WohnStG NRW nur im Einzelfall erteilt werden, wenn Gründe vorliegen, welche das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegen.

## Angaben zur Person:

Anrede:  Frau  Herr

Studierende:  ja  nein

Titel:

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

## Angaben zur Wohnung:

Anschrift:

Lage der Wohnung im Gebäude:

Verwendung als:  Hauptwohnung  Nebenwohnung

Vertriebsweg(e):

Die Wohnung wird bereits seit dem \_\_\_\_\_ zur Fremdenbeherbergung genutzt.

## Hinweise:

- Sofern Sie Studierende/r sind, ist als Nachweis hierüber eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung einzureichen.
- Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung, sobald Ihre Anzeige hier eingegangen ist.
- Bitte denken Sie daran, dass Sie gem. § 17 Abs. 4 WohnStG NRW als Verfügungsberechtigte/r bzw. Nutzungsberechtigte/r einer Wohnung verpflichtet sind, **jede Änderung** unverzüglich der Stadt Münster (Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung, Bahnhofstr. 8-10, 48143 Münster) anzuzeigen.
- Die entsprechende Belegung der Wohnung haben Sie auf Anfrage der Stadt Münster jederzeit nachzuweisen (z.B. in Form eines Belegungskalenders).
- Wir bitten um Verständnis, dass die Vergabe einer Wohnraum-Identitätsnummer derzeit noch nicht möglich ist. Die hierfür erforderliche technische Lösung soll voraussichtlich bis zum 01.07.2022 durch das Land NRW allen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

---

Ort, Datum

Unterschrift